

# Kant's "Tugendlehre"

A Comprehensive Commentary

Edited by  
Andreas Trampota, Oliver Sensen  
and Jens Timmermann

De Gruyter



ISBN 978-3-11-020261-8  
e-ISBN 978-3-11-022987-5

*Library of Congress Cataloging-in-Publication Data*

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

*Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek*

The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available in the Internet at <http://dnb.dnb.de>.

© 2013 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Cover illustration: Hans Veit Friedrich Schnorr von Carolsfeld.

Bildnis des Immanuel Kant. Kupferstich-Kabinett Dresden.

Foto: Herbert-Otto Boswank/Photo-Design

Printing: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

♻️ Printed on acid free paper

Printed in Germany

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)

## Acknowledgements

This book is the product of an international research project funded by the Deutsche Forschungsgemeinschaft (German Research Foundation, DFG). By providing financial support for three colloquia on Kant's *Tugendlehre* in Munich in the years 2008 and 2009, the DFG created a lively forum for the contributors to this volume to exchange and discuss their ideas. We are very grateful to the DFG for its support.

18 scholars from Germany, Italy, Britain, and the United States collaborated closely to write a seamless commentary on the *Tugendlehre*. The international character of the project accounts for the fact that a third of the papers in this volume were written in German. We are grateful to all contributors for their valuable contributions to our common research project, pursued over an extended period of time.

We should like to thank Gertrud Grünkorn, Christoph Schirmer and Andreas Brandmair at De Gruyter for their constant encouragement and patient support during the publishing process. Moreover, thanks are due to colleagues and staff at the Munich Hochschule für Philosophie (Munich School of Philosophy), where the three workshops took place. We would also like to thank the following individuals for their contribution to the success of the project: Markus Dirr for organizing the three workshops in a highly efficient as well as laid-back (i. e. Bavarian) way, and for his foundational editorial work on the volume; Ruben Schneider for dedicated editorial assistance during the early stages of the project; Kathryn Sensen for her accomplished translation of Manfred Baum's contribution; Leonard Randall for his help with editing Andrea Esser's paper; Henrik Grawe for judiciously compiling the index of names and subjects; and Lukas Wallacher who, as research assistant to Andreas Trampota, did the greatest part of the editorial work during the final and most crucial stage in a highly competent manner, persistently with great commitment and diligence.

## Contents

Abbreviations .....	IX
Introduction .....	1
<i>Günter Zöller</i>	
Idee und Notwendigkeit einer Metaphysik der Sitten (MS 6:205–209, 214–218 und TL 6:375–378) .....	11
<i>Thomas Höwing</i>	
Das Verhältnis der Vermögen des menschlichen Gemüts zu den Sittengesetzen (MS 6:211–214) .....	25
<i>Bernd Ludwig</i>	
Die Einteilungen der <i>Metaphysik der Sitten</i> im Allgemeinen und die der <i>Tugendlehre</i> im Besonderen (MS 6:218–221 und RL 6:239–242 und TL 6:388–394, 410–413) .....	59
<i>Steffi Schadow</i>	
Recht und Ethik in Kants <i>Metaphysik der Sitten</i> (MS 6:218–221 und TL 6:390 f.) .....	85
<i>Manfred Baum</i>	
Prior Concepts of the Metaphysics of Morals (MS 6:221–228)	113
<i>Andreas Trampota</i>	
The Concept and Necessity of an End in Ethics (TL 6:379–389)	139
<i>Lara Denis</i>	
Virtue and Its Ends (TL 6:394–398) .....	159
<i>Ina Goy</i>	
Virtue and Sensibility (TL 6:399–409) .....	183
<i>Jens Timmermann</i>	
Duties to Oneself as Such (TL 6:417–420) .....	207
<i>Mark Timmons</i>	
The Perfect Duty to Oneself as an Animal Being (TL 6:421–428) .....	221

<i>Stefano Bacin</i>	
The Perfect Duty to Oneself Merely as a Moral Being (TL 6:428–437) .....	245
<i>Andrea M. Esser</i>	
The Inner Court of Conscience, Moral Self-Knowledge, and the Proper Object of Duty (TL 6:437–444) .....	269
<i>Thomas Hill</i>	
Imperfect Duties to Oneself (TL 6:444–447) .....	293
<i>Dieter Schönecker</i>	
Duties to Others from Love (TL 6:448–461) .....	309
<i>Oliver Sensen</i>	
Duties to Others from Respect (TL 6:462–468) .....	343
<i>Marcia Baron</i>	
Friendship, Duties Regarding Specific Conditions of Persons, and the Virtues of Social Intercourse (TL 6:468–474) .....	365
<i>Bernd Dörflinger</i>	
Ethische Methodenlehre: Didaktik und Asketik (TL 6:477–485)	383
<i>Friedo Ricken</i>	
Die Religionslehre als Lehre der Pflichten gegen Gott liegt außerhalb der Grenzen der reinen Moralphilosophie (TL 6:486–491) .....	411
Notes on Contributors .....	431
Index of Names .....	437
Index of Subjects .....	439

## Abbreviations

AA	Akademie-Ausgabe <i>Academy Edition</i>
Anm.	Anmerkung <i>Note</i>
Anth	Anthropologie in pragmatischer Hinsicht <i>Anthropology from a Pragmatic Point of View</i>
BDG	Der einzig mögliche Beweisgrund zu einer Demonstration des Daseins Gottes <i>The Only Possible Argument in Support of a Demonstration of the Existence of God</i>
Br	Briefe <i>Correspondence</i>
EEKU	Erste Einleitung in die ‚Kritik der Urteilkraft‘ <i>First Introduction to the ‘Critique of the Power of Judgment’</i>
GMS	Grundlegung zur Metaphysik der Sitten <i>Groundwork of the Metaphysics of Morals</i>
GSE	Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen <i>Observations on the Feeling of the Beautiful and Sublime</i>
HN	Handschriftlicher Nachlass <i>Notes and Fragments</i>
IaG	Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht <i>Idea for a Universal History with a Cosmopolitan Aim</i>
KpV	Kritik der praktischen Vernunft <i>Critique of Practical Reason</i>
KrV	Kritik der reinen Vernunft <i>Critique of Pure Reason</i>
KU	Kritik der Urteilkraft <i>Critique of the Power of Judgment</i>
Log	Logik <i>Lectures on Logic</i>

LBI	Lose Blätter <i>Loose Sheets</i>
MAN	Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaften <i>Metaphysical Foundations of Natural Science</i>
MpVT	Über das Mißlingen aller philosophischen Versuche in der Theodizee <i>On the Miscarriage of all Philosophical Trials in Theodicy</i>
MS	Die Metaphysik der Sitten <i>The Metaphysics of Morals</i>
n	<i>Note</i>
V-NR/ Feyerabend	Naturrecht Feyerabend <i>Natural Law Feyerabend</i>
OP	Opus Postumum
Päd	Pädagogik <i>Lectures on Pedagogy</i>
PG	Physische Geographie <i>Physical Geography</i>
Refl	Reflexion <i>Note/Fragment</i>
RGV	Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft <i>Religion within the Boundaries of Mere Reason</i>
RL	Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre <i>Metaphysical First Principles of the Doctrine of Right</i>
SF	Der Streit der Fakultäten <i>The Conflict of the Faculties</i>
TG	Träume eines Geistersehers, erläutert durch die Träume der Metaphysik <i>Dreams of a Spirit-Seer Elucidated by Dreams of Metaphysics</i>
TL	Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre <i>Metaphysical First Principles of the Doctrine of Virtue</i>
VAMS	Vorarbeit zur ‚Metaphysik der Sitten‘ <i>Drafts for ‘The Metaphysics of Morals’</i>
V-Anth/ Mron	Vorlesungen Wintersemester 1784/1785 Mrongovius <i>Anthropology Lectures, winter semester 1784/1785, Mrongovius</i>
V-Anth/ Parow	Vorlesungen Wintersemester 1772/1773 Parow <i>Anthropology Lectures, winter semester 1772/1773, Parow</i>
VARL	Vorarbeit zur ‚Rechtslehre‘ <i>Drafts for the ‘Doctrine of Right’</i>

VATL	Vorarbeit zur ‚Tugendlehre‘ <i>Drafts for the ‘Doctrine of Virtue’</i>
VAZeF	Vorarbeiten zu ‚Zum ewigen Frieden‘ <i>Drafts for ‘Toward Perpetual Peace’</i>
V-Lo/ Philippi	Logik Philippi <i>Logic Lectures Philippi</i>
V-Mo/ Collins	Moralphilosophie Collins <i>Moral Philosophy Lectures Collins</i>
V-Mo/ Kaehler (Stark)	Immanuel Kant: Vorlesung zur Moralphilosophie (ed. by Werner Stark, Berlin/New York 2004) <i>Moral Philosophy Lectures Kaehler</i>
V-Mo/ Mron	Moral Mrongovius <i>Moral Philosophy Lectures Mrongovius</i>
V-Mo/ Mron II	Moral Mrongovius II <i>Moral Philosophy Lectures Mrongovius, Second Set of Notes</i>
V-MP/ Dohna	Kant Metaphysik Dohna <i>Metaphysics Lectures Dohna</i>
V-MP/ Herder	Metaphysik Herder <i>Metaphysics Lectures Herder</i>
V-MP/ Mron	Metaphysik Mrongovius <i>Metaphysics Lectures Mrongovius</i>
V-MP/ Schön	Metaphysik von Schön, Ontologie <i>Metaphysics Lectures von Schön</i>
V-MP/ Volckmann	Metaphysik Volckmann <i>Metaphysics Lectures Volckmann</i>
V-MP-K3E/ Arnoldt	Ergänzungen Kant Metaphysik K3 (Arnoldt) <i>Metaphysics Lectures Arnoldt</i>
V-MP-L1/ Pölitz	Kant Metaphysik L1 (Pölitz) <i>Metaphysics Lectures Pölitz</i>
V-MP-L2/ Pölitz	Kant Metaphysik L2 (Pölitz, Original) <i>Metaphysics Lectures Pölitz (Original)</i>
V-MS/ Vigil	Die Metaphysik der Sitten Vigilantius <i>Metaphysics of Morals Lectures Vigilantius</i>
VNAEF	Verkündigung des nahen Abschlusses eines Traktats zum ewigen Frieden in der Philosophie <i>Proclamation of the Imminent Conclusion of a Treaty of Perpetual Peace in Philosophy</i>
V-PP/ Herder	Praktische Philosophie Herder <i>Practical Philosophy Lectures Herder</i>

V-PP/ Powalski	Praktische Philosophie Powalski <i>Practical Philosophy Lectures Powalski</i>
VRML	Über ein vermeintes Recht, aus Menschenliebe zu lügen <i>On a Supposed Right to Lie from Philanthropy</i>
VT	Von einem neuerdings erhobenen vornehmen Ton in der Philosophie <i>On a New Superior Tone in Philosophy</i>
ZeF	Zum ewigen Frieden <i>Toward Perpetual Peace</i>

1. All abbreviations referring to Kant's writings are those suggested by the editors of *Kant-Studien*. They are used throughout this book, usually followed by (1.) volume, (2.) page, and frequently (3.) line number(s) of the standard German edition of Kant's Works known as the 'Academy Edition' (*Kants gesammelte Schriften*, ed. by the Royal Prussian Academy of Sciences, Berlin: Walter de Gruyter, 1900 ff.):  
 abbreviation volume: (example: Päd 9:488.30–37)  
 page.line(s)  
 abbreviation volume: (example: TL 6:430.37–431.1)  
 page.line–page.line  
 abbreviation volume: (example: KpV 5:73.18–34, 154.5–8 ...)  
 page.line,page.line ...

The exception is 'V-Mo/Kaehler(Stark)', where references do not contain a volume number because this edition is not part of the Academy Edition.

2. Occasionally, this standard form is slightly modified by the statement of, for instance, a particular section (example: KU §59, 5:351 f.) or the number of a 'Reflection', one of the handwritten notes of Kant, (example: Refl 3585 HN 17:73.15 ff.) before the volume number, in place of the line number(s) or in addition to it.
3. References to the *Critique of Pure Reason*, however, follow the A (first edition), B (second edition) convention (example: KrV A721 f./B749 f.).
4. All references refer to the German original, even when the quotation is from an English translation, since the page numbers of the Academy Edition can be found in the margins of most English translations.
5. Unless otherwise indicated, the English translations are taken from *The Cambridge Edition of the Works of Immanuel Kant* (ed. by Paul Guyer and Allen Wood). If not, the reference will be followed by

'trans. X.Y.', stating the initials of the respective translator (usually the author of the text).

6. References to Kant's works, referring to the 'primary sources,' are all given in brackets in the main text. However, very long references have been moved to the footnotes.
7. All other (secondary) sources are generally stated in the footnotes in a standard short format (example: Atwell, 1986, p. 133), referring to the bibliographical details listed at the end of each particular contribution.
8. Words and phrases from foreign languages are usually italicized unless they are references to the German original given in square brackets in the context of an English translation.
9. In references the year of publication is usually given in round brackets. In the case of historical texts only the year of publication of the original is given in round brackets, that of any later edition which may have been used in square brackets.

# Recht und Ethik in Kants *Metaphysik der Sitten* (MS 6:218–221 und TL 6:390 f.)

*Steffi Schadow*

## 1. Einleitung: Stellung und Funktion des Textabschnittes in der *Metaphysik der Sitten*

Im ersten Abschnitt der „Einleitung in die Metaphysik der Sitten“ (MS 6:211.1–214.30) hatte Kant das begriffliche Instrumentarium für sein Verständnis des Menschen als eines freien, durch Vernunft bestimmbaren endlichen Naturwesens bereitgestellt. Bereits am Ende dieses ersten Abschnittes und im zweiten Abschnitt geht es ihm dann um die für die *Metaphysik der Sitten* grundlegende Thematik einer von der Metaphysik der Natur unterschiedenen Lehre der Sittlichkeit. Kant knüpft anschließend im Abschnitt „Von der Eintheilung einer Metaphysik der Sitten“ (MS 6:218.10–221.3) an den Gedanken von der Metaphysik der Sitten als „System der Freiheit“ (MS 6:218.4) an, wenn er den Begriff der Gesetzgebung für die Handlungen einer freien Willkür zum Gegenstand der Untersuchung macht. Mit den darauf folgenden Unterscheidungen zwischen juridischer und ethischer Gesetzgebung sowie zwischen Rechts- und Tugendpflichten enthält dieser kurze dritte Abschnitt der „Einleitung“ (MS 6:218.9–221.3) bereits das Programm der *Metaphysik der Sitten*. Dem kurzen Abschnitt über die Rechts- und Tugendpflichten korrespondiert dabei Abschnitt VII der „Einleitung zur Tugendlehre“ (TL 6:390.1–391.25), in dem Kant die ethischen Pflichten genauer als „weite[]“ (TL 6:390.2) Pflichten, die Rechtspflichten hingegen als Pflichten „von enger Verbindlichkeit“ (TL 6:390.3) ausweist.

## 2. Inhalt und Aufbau der Textabschnitte

Der kurze Abschnitt „Von der Eintheilung einer Metaphysik der Sitten“ (MS 6:218.10–221.3) enthält vier thematische Schwerpunkte und eine Zusammenfassung. Er beginnt mit einer definitiven Erläuterung zur Gesetzgebung im Allgemeinen:

Zu aller Gesetzgebung (sie mag nun innere oder äußere Handlungen und diese entweder *a priori* durch bloße Vernunft, oder durch die Willkür eines andern vorschreiben) gehören zwei Stücke: **erstlich** ein Gesetz, welches die Handlung, die geschehen soll, objectiv als nothwendig vorstellt, d. i. welches die Handlung zur Pflicht macht, **zweitens** eine Triebfeder, welche den Bestimmungsgrund der Willkür zu dieser Handlung subjectiv mit der Vorstellung des Gesetzes verknüpft [...]. (MS 6:218.11–17)

Dieser Einführung zufolge hat eine jede Gesetzgebung einen objektiv-normativen und einen subjektiv-motivationalen Aspekt. So schreibt eine Gesetzgebung Gesetze vor, deren Befolgung für das dieser Gesetzgebung unterworfenen Subjekt Pflicht ist; dies ist der objektiv-normative Aspekt. Diese Gesetze können erstens Gesetze für den inneren oder äußeren Willkürgebrauch sein. Zweitens können ihre Vorschriften entweder auf die „bloße Vernunft“ (MS 6:218.12) oder aber auf eine fremde Willkür zurückgehen.<sup>1</sup> Ein subjektiv-motivationaler Aspekt kommt einer Gesetzgebung zudem insofern zu, als sie berücksichtigt, inwiefern die objektiv erkannte Forderung des Gesetzes „subjectiv“ (MS 6:218.17) auf die Willkür des einzelnen Subjektes bezogen wird. Die subjektive ‚Verknüpfung‘ des ‚Bestimmungsgrund[es] der Willkür‘ (MS 6:218.16) mit der objektiven Norm bezeichnet Kant als „Triebfeder“ (MS 6:218.15 f.). Ausgehend von dieser grundlegenden Definition widmet sich Kant der

<sup>1</sup> Der von Kant in der Definition der Gesetzgebung eingebrachte Einschub „sie mag nun innere oder äußere Handlungen und *diese* entweder *a priori* durch bloße Vernunft, oder durch die Willkür eines andern vorschreiben“ (MS 6:218.11–13, kursiv S.S., Herv. des Originals getilgt) lässt verschiedene Lesarten zu. So kann „diese“ (MS 6:218.12) auf „innere oder äußere Handlungen“ (MS 6:218.11) (d.h. auf beide Handlungstypen) bezogen sein. Das würde aber u. a. heißen, dass eine Gesetzgebung innere Handlungen durch eine dem Subjekt externe Willkür vorschreiben kann. Einer anderen möglichen Lesart zufolge bezieht sich „diese“ ausschließlich auf „äußere Handlungen“. Diese Lesart impliziert, dass allein äußere Handlungen Gegenstände apriorischer Vernunftvorschriften sein können. Beide Lesarten sind problematisch. Daher schlage ich zugunsten der Konsistenz des kantischen Textes eine Lösung vor, bei der auf eine eindeutige Zuordnung von „diese“ verzichtet wird und die die beiden Unterscheidungen einfach der Reihe nach nennt.

Unterscheidung zwischen juridischer und ethischer Gesetzgebung. (Vgl. MS 6:218.24 f., 219.1–11) Eine Gesetzgebung, die zur Bedingung macht, dass die Vorstellung der Pflicht selbst die „Triebfeder“ (MS 6:219.3) der Handlung ist, bezeichnet er als *ethisch*. Ist es nach Vorgabe der Gesetzgebung hingegen ausreichend, dass die Handlung, unabhängig von den ihr zugrunde liegenden Beweggründen, gesetzmäßig ist, so handelt es sich um eine *juridische Gesetzgebung*. Sie stellt nicht zur Bedingung, dass die Triebfeder bereits im Gesetz ‚eingeschlossen‘ ist und lässt „auch eine andere Triebfeder als die Idee der Pflicht selbst zu [...]“ (MS 6:219:5). Da eine jede Gesetzgebung nötigen (und nicht ‚anlockenden‘) Charakter hat, muss eine solche von der Idee der Pflicht unterschiedene Triebfeder Kant zufolge als eine „Abneigung[]“ (MS 6:219.8) gegenüber den negativen Folgen der Nichtbefolgung der Pflicht verstanden werden. Es handelt sich bei ihr um ein Motiv, durch das eine Handlung äußerlich erzwungen werden kann. (Vgl. MS 6:220.2–5)

Gegenstand des dritten Themenschwerpunktes (MS 6:219.17–30) sind die einer Gesetzgebung zugehörigen *Pflichten*. Während die Pflichten einer juristischen Gesetzgebung nur „äußere“ (MS 6:219.17) Pflichten sein können, ist die ethische Gesetzgebung auf Pflichten festgelegt, die „innerlich“ (MS 6:219.19) sind und also nur unter der Bedingung der Wirksamkeit eines inneren Bestimmungsgrundes der Willkür erfüllt werden. Kant begründet diese Charakterisierung von Rechtspflichten als äußeren und Tugendpflichten als inneren Pflichten<sup>2</sup> damit, dass eine Rechtspflicht keine bestimmte Triebfeder zu ihrer Erfüllung benötigt und das Gebot der Rechtsgesetzgebung nur auf äußerlich erzwingbare *Handlungen* geht, nicht aber auf die *Bestimmungsgründe* des Handelns. (Vgl. MS 6:219.17–21) Im Gegensatz dazu wird eine ethische

2 Kant gebraucht ‚äußere Pflichten‘ schon an dieser Stelle synonym mit ‚Rechtspflichten‘ und ‚innere Pflichten‘ gleichbedeutend mit ‚Tugendpflichten‘, ohne dass er diese Terminologie eigens einführt. ‚Äußere Pflichten‘ sind dabei die Pflichten einer rechtlichen, ‚innere Pflichten‘ die Pflichten einer ethischen Gesetzgebung. Zudem operiert Kant v. a. in der *Tugendlehre* mit dem Begriff der ethischen Pflicht, den er ebenso gleichbedeutend mit dem der Tugendpflicht verwendet. (Vgl. z. B. TL 6:383.9 f.) Vom Begriff der Tugendpflicht bzw. ethischen Pflicht ist schließlich noch der Begriff der Tugendverpflichtung zu unterscheiden. Die „Tugendverpflichtung“ (TL 6:410.27) besteht dem formalen Prinzip der Ethik zufolge darin, seine Pflicht aus Pflicht zu erfüllen; sie beinhaltet damit die ethische Gesinnung. (Vgl. TL 6:410.27–30) Es gibt nach Kant „nur Eine Tugendverpflichtung, aber viel Tugendpflichten“ (TL 6:410.27 f.), nämlich so viele, wie es „Objecte giebt, die für uns Zwecke sind, welche zu haben zugleich Pflicht ist“ (TL 6:410.28 f.).

Pflicht dann und nur dann erfüllt, wenn nicht eine beliebige Triebfeder hinter der Handlung steht, sondern die innere Idee der Pflicht selbst. Die von der ethischen Gesetzgebung ausgehenden Pflichten beziehen sich daher auf die „innere[n] Handlungen“ (MS 6:219.22) und betreffen die innere Freiheit der Willkür. Aus dieser Beschreibung geht hervor, dass sich die Merkmale ‚innerlich‘ und ‚äußerlich‘ nicht aus den Pflichten als solchen ergeben, sondern aus der Rücksicht, die die Gesetzgebung auf die Triebfeder nimmt.

Im vierten thematischen Abschnitt (MS 6:219.31–220.18) leitet Kant aus der Aufteilung der Verbindlichkeiten in innere und äußere Pflichten Folgerungen für die Gegenstandsbereiche von Ethik und Recht ab.<sup>3</sup> So sind die ihnen eigenen Gesetzgebungen nicht etwa dadurch unterschieden, dass ihnen jeweils bestimmte Pflichten entsprechen, die sich wechselseitig ausschließen. Das sie unterscheidende Merkmal liegt im Gegenteil in der Art und Weise, auf die beide Gesetzgebungen die Erfüllung einer Pflicht *einfordern*.<sup>4</sup> So kann eine Rechtspflicht auch Gegenstand der ethischen Gesetzgebung werden, nämlich dann, wenn der Grund ihrer Befolgung die Vorstellung der Pflicht selbst ist. Denn „die Ethik lehrt [...] nur, daß, wenn die Triebfeder [...], nämlich der äußere Zwang, auch weggelassen wird, die Idee der Pflicht allein schon zur Triebfeder hinreichend sei“ (MS 6:220.2–5).

Damit ist der letzte Abschnitt (MS 6:220.19–221.3) eingeleitet, der eine Zusammenfassung aller vorherigen Textstücke darstellt. „Die ethische Gesetzgebung [...] ist diejenige, welche nicht äußerlich sein kann; die juridische ist, welche auch äußerlich sein kann.“ (MS 6:220.19–21) Die grundlegende Unterscheidung zwischen Recht und Ethik besteht damit in der Art und Weise, wie in beiden Bereichen der Moral Verbindlichkeiten eingefordert werden. Eine andere fundamentale Differenz deutet Kant hier nur noch an, nämlich diejenige, dass die Ethik „ihre besondern Pflichten“ (MS 6:220.32 f.) hat. Er wendet sich diesem Punkt

3 Mit ‚Ethik‘ und ‚Recht‘ sind hier und im Folgenden Kants Verwendungsweise dieser Termini entsprechend ‚Tugendlehre‘ und ‚Rechtslehre‘ gemeint. Die ‚Moral‘ als ‚Sittenlehre‘ umfasst beide Bereiche: Recht und Ethik. Siehe dazu unten (3.1).

4 Kants Formulierung lautet hier: „Die Ethik hat [...] mit dem Rechte Pflichten, aber nur nicht die Art der Verpflichtung gemein“ (MS 6:220.32–34). Die besondere „Art der Verpflichtung“ (MS 6:220.34), die von der Ethik ausgeht, bezeichnet Kant in der *Tugendlehre* als „Tugendverpflichtung“ (z. B. TL 6:410.27). Das „allgemeine[] ethische[] Gebot[]“ (TL 6:391.3 f.), das sie enthält, lautet: „Handle pflichtmäßig aus Pflicht.“ (TL 6:391.4)

explizit in der *Tugendlehre* zu, wo die ethischen Pflichten einer genaueren Analyse unterzogen werden.

Im Abschnitt VII der „Einleitung zur Tugendlehre“ (TL 6:390.1–391.25) greift Kant die Unterscheidung zwischen Rechts- und Tugendpflichten aus der „Einleitung in die Metaphysik der Sitten“ (vgl. MS 6:219.17–30) erneut auf und präzisiert dabei insbesondere die Definition der ethischen Pflicht. Ausgehend von der explizit im vorhergehenden Abschnitt (TL 6:388.31–389.32) und implizit auch schon im soeben erörterten Abschnitt der „Einleitung in die Metaphysik der Sitten“ exponierten These, dass die ethische Gesetzgebung auf die (inneren) Grundsätze des Handelns, die juristische aber auf die (beobachtbaren, äußeren) Handlungen geht, entwickelt Kant den Begriff der Tugendpflicht als einer „weite[n]“ (TL 6:390.2) Pflicht, die sich von der Rechtspflicht durch den „Spielraum (*latitudo*)“ (TL 6:390.6 f.) unterscheidet, den sie der freien Willkür bei ihrer Erfüllung überlässt. Das Merkmal ihrer ‚Weite‘ besteht jedoch, wie Kant sofort klarstellt, nicht darin, dass sie „eine Erlaubniß zu Ausnahmen von der Maxime der Handlungen“ (TL 6:390.10 f.) enthält, sondern in dem Umstand, dass durch die Pflicht nicht hinreichend bestimmt wird, durch welche Handlungen die Pflicht *in concreto* erfüllt wird. Tugendhaft und nicht nur moralisch richtig verhält sich jemand erst dann, wenn er nicht nur pflichtmäßig, sondern darüber hinaus auch ‚aus Pflicht‘ handelt. Eine solche Gesinnung ist „verdienstlich“ (TL 6:390.32 f.).

Die ethische Pflichterfüllung geht nach Kant mit dem Gefühl einer „moralischen Lust“ (TL 6:391.12) einher. Als Verdienst am Wohl anderer Menschen kann sich eine solche „ethische[] Belohnung“ (TL 6:391.10) dabei zum einen als ein „süße[s] Verdienst“ (TL 6:391.19) erweisen, nämlich dann, wenn durch die verdienstvolle Handlung ein von allen Menschen anerkannter Tugendzweck befördert wird. Ein „sauere[s] Verdienst“ (TL 6:391.21) ist es hingegen dann, wenn durch die Maxime das Wohl anderer Menschen zwar befördert wird, diese jedoch unwissend über ihr „wahres Wohl“ (TL 6:391.22) sind.

### 3. Textkommentar und Interpretationsfragen

#### 3.1 „Gesetze der Freiheit“

Kant schickt seiner Einführung zweier Arten der Gesetzgebung und der damit verbundenen Unterscheidung zwischen Recht und Ethik ein kurzes Textstück über die „Gesetze der Freiheit“ (MS 6:214.13) voran, die er dort bereits in „juridisch[e]“ (MS 6:214.15) und „ethisch[e]“ (MS 6:214.17) Gesetze unterteilt. Dieser Überlegung zufolge haben Recht und Ethik und die ihnen entsprechenden Arten der ‚Gesetzgebung‘ miteinander gemein, dass ihre Gesetze ‚moralische Gesetze‘ und als solche, „zum Unterschiede von Naturgesetzen“ (MS 6:214.13), Typen von „Gesetz[e]n der Freiheit“ (MS 6:214.13) sind. Sie haben *einen* ‚Gesetzgeber‘: die reine praktische Vernunft. Und sie haben *einen* Adressaten: das vernunftbegabte Subjekt.

Kant verleiht dieser Bedeutung der moralischen Konstitution des Adressaten einer ‚moralischen Gesetzgebung‘ u. a. dadurch Ausdruck, dass er das Textstück über die Freiheitsgesetze an das Ende des Abschnitts „Von dem Verhältniß der Vermögen des menschlichen Gemüths zu den Sittengesetzen“ stellt (vgl. MS 6:214.13–30). Den in diesem Abschnitt entwickelten Begriffsdefinitionen gemäß verfügt der Mensch als Teil der lebendigen Natur über die grundlegende Fähigkeit, Handlungen nach eigenen Vorstellungen zu verursachen und das heißt: Urheber seiner ihm deshalb zurechenbaren Handlungen zu sein. (Vgl. MS 6:213.14–26) Die moralischen Gesetze gelten daher, wie Kant ausführlich in seinen moralphilosophischen ‚Grundlegungsschriften‘ gezeigt hatte, für Wesen, die Vernunft und einen Willen haben.<sup>5</sup>

Ein ‚praktisches Gesetz‘ versteht Kant als einen objektiven Grundsatz, für den ein sinnliches und zugleich vernünftiges, für dieses Gesetz aufmerksames Subjekt empfänglich ist. Bereits in der *Grundlegung* und in der *Kritik der praktischen Vernunft* hatte er das Verhältnis, in dem der

5 So z. B. in KpV 5:32.7–15: „Dieses Princip der Sittlichkeit nun, eben um der Allgemeinheit der Gesetzgebung willen [...], erklärt die Vernunft zugleich zu einem Gesetz für alle vernünftige Wesen, so fern sie überhaupt einen Willen, d. i. ein Vermögen haben, ihre Causalität durch die Vorstellung von Regeln zu bestimmen, mithin so fern sie der Handlungen nach Grundsätzen, folglich auch nach praktischen Principien *a priori* [...] fähig sind.“ In der *Metaphysik der Sitten* führt Kant diesen Gedanken fort: „Sie [die Lehren der Sittlichkeit, S.S.] gebieten für jedermann, ohne Rücksicht auf seine Neigungen zu nehmen: bloß weil und sofern er frei ist und praktische Vernunft hat.“ (MS 6:216.6–8)

Wille eines endlichen Vernunftwesens zum Gesetz steht, als „Abhängigkeit“ (KpV 5:32.24) und „Verbindlichkeit“ (KpV 5:32.24) bezeichnet. Des Weiteren ist die Nötigung, die das sinnlich affizierbare Wesen durch das Gesetz erfährt, „Pflicht“ (KpV 5:32.26). Das Gesetz stellt sich dem Menschen aufgrund seiner Endlichkeit im Modus eines Gebotes dar; es ist ein „Imperativ“ (KpV 5:32.22), der aufgrund der Unbedingtheit, mit der das Gesetz fordert, ein *kategorischer* Imperativ ist.<sup>6</sup> Das von ihm ausgehende Sollen, so Kant schon in der Auflösung der dritten Antinomie in der *Kritik der reinen Vernunft*, „drückt eine Art von Notwendigkeit und Verknüpfung mit Gründen aus, die in der ganzen Natur sonst nicht vorkommt“ (KrV A547/B575).

Nun hat Kant an der zitierten Stelle aus der *Kritik der reinen Vernunft* noch nicht spezifisch *moralisches* Handeln im Sinn, wenn er vom Gebotensein einer vernünftigen Regel spricht. Dort sollte erst einmal gezeigt werden, dass Menschen *überhaupt* in der Lage sind, Gründen zu folgen, die nicht oder zumindest nicht allein durch ihre Sinnlichkeit vorgegeben werden, sondern rationale Gründe sind, die sich ein vernunftbegabtes Subjekt selbst vorlegt.<sup>7</sup> Der präskriptive Charakter von Geboten bzw. Imperativen besteht damit darin, dass sie Handlungen vorschreiben, weil sie *rational* sind.<sup>8</sup>

6 Dementsprechend heißt es in der Einleitung zur *Metaphysik der Sitten*: „Gesetz (ein moralisch praktisches) ist ein Satz, der einen kategorischen Imperativ (Gebot) enthält.“ (MS 6:227.10 f.; vgl. hierzu z. B. auch: MS 6:214.4–12 und VAMS 23:245.19–23)

7 „Diejenige [Willkür] aber, welche unabhängig von sinnlichen Antrieben, mithin durch Bewegursachen, welche nur von der Vernunft vorgestellt werden, bestimmt werden kann, heißt die freie Willkür (arbitrium liberum) [...]“ (KrV A802/B830) Dass die Gründe des Handelns nicht durch die Sinnlichkeit *vorgegeben* werden sollen, heißt natürlich nicht, dass Neigungen in ihnen nicht vorkommen. Sie können sogar aus Neigungen hervorgehen, und dennoch kann man eine Handlung, die diesen als Gründen folgt, rational nennen. Worum es Kant geht, ist zu zeigen, dass in überlegten Handlungen zwischen die Affektion und die Handlung ein vermittelndes Moment treten muss; diese Rolle erfüllt die Vernunft bzw. der Wille als ‚praktische Vernunft‘. (Vgl. zu diesem Punkt KrV A803/B831, wo es heißt, dass „nicht bloß das, was reizt, d. i. die Sinne *unmittelbar* affiziert, die menschliche Willkür [...] bestimmt.“ (Kursiv S.S.)) Allison hat diese weite Bedeutung praktischer Freiheit im Blick, wenn er schreibt: „Thus, even desire-based or, as Kant later termed it, ‘heteronomous’ action involves the self-determination of the subject and, therefore, a ‘moment’ of spontaneity“ (Allison, 1990, S. 39).

8 Vgl. hierzu: Willaschek, 2005, S. 197.

Noch bevor Kant weitere Unterscheidungen trifft, stellt er den kategorischen Imperativ in der „Einleitung in die Rechtslehre“ als allgemeines Prinzip der Moral vor: „Wir kennen unsere eigene Freiheit [...] nur durch den moralischen Imperativ, welcher ein pflichtgebietender Satz ist, aus welchem nachher das Vermögen, andere zu verpflichten, d. i. der Begriff des Rechts, entwickelt werden kann.“ (RL 6:239.16–21)<sup>9</sup> Und, wie es im Abschnitt „Von der Idee und der Nothwendigkeit einer Metaphysik der Sitten“ heißt: Die „Lehren der Sittlichkeit [...] gebieten für jedermann [...]: blos weil und sofern er frei ist und praktische Vernunft hat.“ (MS 6:216.7–9) Praktische Vernunft schließlich ist ein Vermögen, das moralischen Wesen als Rechtssubjekten und als Trägern genuin ethischer Gesinnungen gleichermaßen zukommt.

Zusammengefasst heißt das: Nach Freiheitsgesetzen handeln heißt, nach Gesetzen zu handeln, die der vernünftigen Einsicht zugänglich sind. Ethische *und* juristische Gesetze versteht Kant als *praktische Vernunftgesetze*, die a priori gelten und von jedem Vernunftwesen als unbedingt geboten eingesehen werden können.<sup>10</sup> (Vgl. MS 6:215.16–18) Damit erstreckt sich der Bereich der Moral (verstanden als „System der allgemeinen Pflichtenlehre“ (TL 6:379.9) bzw. als „Sittenlehre“ (TL 6:387.6)) für Kant sowohl über die Ethik als auch über das Recht.<sup>11</sup>

9 Den Zusammenhang von moralischem Bewusstsein und moralischer Verpflichtung hat Kant in der Formulierung auf den Punkt gebracht, das Sittengesetz sei die „*ratio cognoscendi*“ (KpV 5:4.32) der Freiheit, die Freiheit hingegen die „*ratio essendi*“ (KpV 5:4.31) des Sittengesetzes. (Vgl. z. B. auch: VAMS 23:245.27–31, 246.30–33)

10 „Die Verbindlichkeit ist eine moralische, mithin nach Gesetzen der Freiheit erfolgte Nöthigung, gleich einer Nöthigung unserer Willkür als freie Willkür. Es wird also bey jeder Verbindlichkeit 1) die Willkür genöthigt, 2) durch Gesetze der Freiheit, d. i. ihnen gemäß zu handeln.“ (V-MS/Vigil 27:508.3–7) Zur Kritik der (vorkantischen) Auffassung, Rechtspflichten hätten stärkeren Verpflichtungscharakter als Tugendpflichten, siehe Kersting, 1997, S. 112.

11 Dass das Recht nach Kant ebenso wie die Ethik unter die Moral und deren allgemeines Prinzip, den kategorischen Imperativ, gehört, lässt sich auch an Kants Definition des Rechts nachvollziehen. Dieser zufolge ist das Recht ein „reiner praktischer Vernunftbegriff der Willkür unter Freiheitsgesetzen“ (RL 6:249.22); ihm ist es „um praktische Bestimmung der Willkür nach Gesetzen der Freiheit zu thun“ (RL 6:249.19 f.). Nur weil die Freiheitsgesetze Grundlage der rechtlichen Gesetzgebung bzw. der Rechtsgesetze sind, ist auch äußeres, legales Handeln frei (= freiheitsbestimmtes Handeln). Beide Prinzipien, sowohl das Rechtsprinzip als auch das Tugendprinzip, sind Gesetze der Kausalität aus Freiheit. (Vgl. VAMS 23:381.19; siehe zu diesem Punkt z. B. Geismann, 2006, S. 31 f.) Zudem hatte Kant die Ethik in der *Grundlegung* zwar in Abgrenzung zur

Für den Bereich des Rechts ergibt sich aus seiner Zugehörigkeit zur Moral die nicht unerhebliche Folge, dass die mit ihm befassten Rechtsnormen gerade *nicht* den Charakter von *bloßem* äußerem Zwang haben. Als zugehörig zu einer moralischen Gesetzgebung beruht ihre Verbindlichkeit, wie die der ethischen Gesetze auch, auf ihrer vernünftigen Einsehbarkeit für alle vernunftbegabten Wesen. Auf diese Weise stellen sie sich ihnen als aus der Perspektive der Vernunft berechnete moralische Regeln dar, auf deren Einhaltung sich jeder Mensch als vernünftiges Wesen selbst verpflichtet und nach denen er sich freiwillig in seinen Handlungen richten würde, ständen nicht sinnliche Antriebe einer solchen Übereinstimmung von Einsicht, Wollen und Handeln entgegen. Rechtsnormen haben den Charakter äußerer Erzwingbarkeit und enthalten gleichzeitig die innere Idee der Pflicht. Nur aufgrund dieser Voraussetzung sind die von der Rechtsgesetzgebung ausgehenden Gebote gültige Gesetze mit echtem Verpflichtungscharakter und nicht unbeachtete Forderungen in Form von bloßer Gewalt.

Kant führt zur Erklärung seiner Unterscheidung von juristischen und ethischen Gesetzen weitere Begriffspaare an, die ihrerseits erläuterungsbedürftig sind. Dabei ist es der Gegensatz von ‚Innen‘ und ‚Außen‘, der jeweils im Zentrum der Argumentation steht. So gehen die juristischen Gesetze nur auf „äußere Handlungen“ (MS 6:214.14). Stimmen diese mit dem Gesetz überein, so spricht Kant von ihrer „Legalität“ (MS 6:214.18; vgl. auch MS 6:219.12–14). Als Freiheitsgesetze, die nicht

---

Physik als „Sittenlehre“ (GMS 4:387.16) bezeichnet; er nimmt diese Beschränkung der allgemeinen Sittenlehre (verstanden als „*philosophia moralis*“ (TL 6:379.3 f.)) auf die Ethik in der *Metaphysik der Sitten* jedoch zurück. Das „System der allgemeinen Pflichtenlehre“ (TL 6:379.9) teilt sich dieser revidierten Auffassung zufolge in Rechts- und Tugendlehre. (Vgl. TL 6:379.3–12) – Die Frage, ob das Recht nach Kant unter das allgemeine Prinzip der Moral fällt oder nicht, hat in der Forschung kontroverse Diskussionen ausgelöst. Dabei haben sich zwei Hauptpositionen herausgebildet. Die „traditionelle“ These (so die Bezeichnung in Willaschek, 2009, z. B. S. 49 f.), das Recht gehöre unter die Moral und der kategorische Imperativ liefere dementsprechend das Begründungsprinzip für das Rechtsgesetz, wird von Guyer, 2002, Kersting, 1984, Ludwig, 1988, Oberer, 1997, Seel, 2009 und Tretter, 1997 vertreten. Ebbinghaus, 1958/1988, 1960/1988, Geismann, 2006, Pogge, 2002, Ripstein, 2004, Willaschek, 1997, 2009 und Wood, 2002 argumentieren gegen eine solche Verbindung von Rechtsgesetz und kategorischem Imperativ. Ihrer Ansicht nach ist Kants Rechtslehre unabhängig von seiner Moralphilosophie und gehört daher eigentlich gar nicht in die *Metaphysik der Sitten* (zum letzten Punkt siehe v. a. Willaschek, 1997). Einen Überblick über die mehr als 50-jährige Debatte gibt Seel, 2009, S. 72 f.

allein auf „äußere Handlungen“ (MS 6:214.14 f.) bezogen sind, sondern auch die „Bestimmungsgründe der Handlungen“ (MS 6:214.16) in ihre Forderung mit einschließen, sind die ethischen Gesetze hingegen genuin ‚innerlich‘. (Vgl. MS 6:214.28 f.) Sie setzen nicht nur den „äußer[e]n“ (MS 6:214.21), sondern auch den „inner[e]n“ (MS 6:214.21) Gebrauch der freien Willkür voraus. Damit zusammenhängend kommt einer Handlung das Merkmal der *Moralität* genau dann zu, wenn auch der Bestimmungsgrund zu dieser Handlung mit dem Gesetz übereinstimmt. (Vgl. MS 6:214.14–19, 219.12–16)

### 3.2 Gesetz und Triebfeder

Wie bereits erwähnt, stellt sich ein praktisches Gesetz einem endlichen Vernunftwesen im Modus des Imperativs dar. Diesem Sachverhalt entspricht des Weiteren, dass sich Menschen aufgrund ihrer auch sinnlichen Natur die von ihnen als verbindlich eingesehenen Gründe in ihrem Handeln nicht notwendig derart zu eigen machen, dass sie dieses hinreichend leiten. Als der Moralität und des Handelns überhaupt fähige Wesen benötigen Menschen einen *Antrieb*, durch den der „Bestimmungsgrund der Willkür zu dieser Handlung subjectiv mit der Vorstellung des Gesetzes verknüpft“ (MS 6:218.16 f.) wird. Kant bezeichnet dieses bewegende Moment in menschlichen Handlungen (seien sie Gegenstand der Moral oder nicht) als „Triebfeder“ (z. B. MS 6:218.15 f.; VAMS 23:389.8).

Der Begriff der Triebfeder gehört, ebenso wie der Begriff des Gesetzes, zu den zentralen Theorieelementen in Kants Moralphilosophie. Bereits in der Zeit vor der Veröffentlichung der *Grundlegung* hatte Kant einen objektiven und einen subjektiven Faktor in der moralischen Gesetzgebung unterschieden. Als objektiven Faktor bezeichnet er die Norm, auch „Richtschnur“ (V-Mo/Kaehler(Stark) 56.2) bzw. Prinzip der „*Diudication*“ (V-Mo/Kaehler(Stark) 56.3) genannt. Der subjektive Faktor hingegen ist die „Triebfeder“ (V-Mo/Kaehler(Stark) 68.15); sie ist das Prinzip der „*Execution*“ (V-Mo/Kaehler(Stark) 68.13) einer Handlung und damit ein „*principium des Antriebes*“ (V-Mo/Kaehler(Stark) 57.7).

Unter der ‚Triebfeder‘ versteht Kant also schon früh den subjektiv bewegenden Aspekt einer Handlung.<sup>12</sup> Der Frage, wie die Pflichtidee

12 Kant hat den Begriff der Triebfeder („*ELATER[.] ANIMI*“ (z. B. HN 15:46.23)) vermutlich von Baumgarten übernommen. (Vgl. zu dieser Vermutung Käubler,

Triebfeder und damit die bewegende Ursache einer Handlung sein kann, hat Kant in der *Kritik der praktischen Vernunft* ein ausführliches Kapitel gewidmet. (Vgl. KpV 5:71–89) Er geht dort der Frage nach der Wirkung eines praktischen Gesetzes auf das Gemüt eines endlichen Vernunftwesens nach und erörtert in diesem Zusammenhang die Funktion der Triebfeder des moralischen Gefühls der Achtung im moralischen Handeln. Ebenso wie der Begriff der Maxime und der des Interesses, so führt Kant dort aus, findet der Begriff der Triebfeder „nur auf endliche Wesen“ (KpV 5:79.28 f.) Anwendung. Diesen Wesen, die aufgrund ihrer sinnlichen Natur immer auch Absichten haben, die mit ihrer vernünftigen Einsicht konfliktieren, eignet ein „Bedürfnis, irgend wodurch zur Thätigkeit angetrieben zu werden, weil ein inneres Hinderniß derselben entgegensteht“ (KpV 5:79.32 f.). Daher folgt aus der (moralischen) Einsicht die Handlung nicht notwendigerweise; es bedarf eines *Antriebs*, damit die Einsicht durch die adäquate Willenseinstellung begleitet wird und aus dieser die (moralische) Handlung hervorgeht.<sup>13</sup>

---

1917, S. 16, sowie Schwaiger, 1999, S. 161 f.) Dieser hatte die Triebfeder als „causa[] impulsiva[]“ (HN 15:46.22 f.) und damit als bewegende Ursache des Handelns bezeichnet. Unabhängig von Baumgartens Verwendung des Begriffs „ELATER[.] ANIMI“ als „causa[] impulsiva[]“ wird *elater* auch im Allgemeinen im Lateinischen mit *causa impulsiva* wiedergegeben. (Vgl. Käubler, 1917, S. 7) – Kants synonyme Verwendung von ‚*elater animi*‘ („Triebfeder[] des Gemüths“ (HN 15:46.34)) und ‚*causa impulsiva*‘ zeigt sich indirekt an vielen Stellen in den Nachschriften der Ethik-Vorlesung, so z. B. in der Kaehler-Nachschrift, wo es heißt: „Eine pathologische Necessitation ist, wo die Triebfeder aus den Sinnen und aus dem Gefühl des Angenehmen und Unangenehmen hergenommen sind [...]. Also die caus[]ae impulsivae, so fern sie vom Guten hergenommen sind, sind aus dem Verstande [...].“ (V-Mo/Kaehler(Stark) 30.3–9) In einer späten Nachschrift von Kants Metaphysik-Vorlesung (*Metaphysik Dohna*, 1792/93) heißt es sogar wörtlich: „Elatere animi – Triebfedern des Gemüths heißen die causae impulsivae der Willkür.“ (V-MP/Dohna 28:677.16 f.) Mit Blick auf diese Begriffsgeschichte ist Becks Ausdrucksweise treffend, wenn er die Triebfeder (nach kantischem Verständnis) als „dynamischen“ und „konativen“ Faktor im Handeln bezeichnet. (Vgl. Beck, 1960, S. 216) – Zur systematischen Entwicklung einer Triebfedertheorie in Bezug auf moralisches Handeln im kantischen Werk siehe Schadow, 2012, Kap. 4–5.

- 13 Dieser Interpretation liegt ein Verständnis von praktischem Handeln bei Kant zugrunde, demzufolge Motive und Handlungen als gleichzeitig ablaufende Ereignisse verstanden werden. Nach Rohs ist dies eine Voraussetzung dafür, dass es Freiheit gibt bzw. dass sich die Bestimmung durch Motive und freies Handeln nicht ausschließen. Das sieht Rohs darin begründet, dass Freiheit in einem „Anfangen“ (Rohs, 1986, S. 232 f.) besteht, dieser Anfang aber nicht gewährleistet ist, wenn die Motive der freien Handlung schon vorausgehen: „Die Motive

Zusammengefasst heißt das: Eine Gesetzgebung, die bestimmte Handlungen zu Pflichten macht und diese als geboten vorschreibt, enthält als System der Pflichten für eine freie und zugleich endliche Willkür („arbitrium sensitivum [...] liberum“ (KrV A534/B562))<sup>14</sup> immer zweierlei: Zum einen ein Gesetz, das die Handlung als notwendig vorschreibt, zum anderen eine Triebfeder, die zur Handlung antreibt. Die moralische Gesetzgebung (sei sie juristisch oder ethisch) erschöpft sich nicht in der Nennung des Pflichtgehalts, sondern sie verbindet die gebotene Handlung mit dem Antrieb. Erst wenn, wie Kant schreibt, „die Verbindlichkeit so zu handeln mit einem Bestimmungsgrunde der Willkür [...] im Subjecte verbunden“ (MS 6:218.21–23) wird und damit zur zunächst nur „theoretische[n]“ (MS 6:218.20) Einsicht ein handlungswirksames (praktisches) Motiv hinzukommt, ist Pflichterfüllung gewährleistet. Die Form des *Antriebs* ist dabei definiert durch die Form des *Zwangs*, den die Gesetzgebung vorsieht und der seinerseits den Geltungsmodus ihrer Gesetze definiert.

### 3.3 Pflicht und Zwang

Bevor Kants im Anschluss an die allgemeine Definition zur Gesetzgebung thematisierte Unterscheidung zwischen juristischer und ethischer Gesetzgebung einer genaueren Analyse unterzogen werden kann, muss auf einen weiteren für das Verständnis der „Eintheilung einer Metaphysik der Sitten“ wichtigen Begriff eingegangen werden, den Kant selbst in seine Argumentation einfließt: den Begriff des Zwangs. Kant ist der Ansicht, dass die Handlungen einer freien und dabei endlichen Willkür immer auch unter dem Aspekt der Nötigung betrachtet werden müssen. Hilfreich für ein Verständnis dieses Gedankengangs ist eine Stelle aus Kants *Vorlesung zur Moralphilosophie*, in der er – im Gegensatz zur Argumentation in der *Metaphysik der Sitten* – den Begriff des Zwangs erklärend einführt, *bevor* er zwischen „Jure“ (V-Mo/Kaehler(Stark) 51.17) und „Ethic“ (V-Mo/Kaehler(Stark) 51.17) unterscheidet:

Der Zwang ist also nicht eine Nothwendigkeit sondern eine Nöthigung zur Handlung. Das Wesen aber, was genöthiget wird, muß ein solches seyn,

---

selbst würden den Anfang verhindern.“ (Ebd.) Es ist daher irreführend, zu sagen, dass sich im Handlungsvollzug etwas zwischen das Motiv und die Handlung stellt: „Das Motiv ist der Handlung stets gleich nah.“ (Ebd.)

14 Vgl. hierzu z. B. auch MS 6:213.32–35 sowie bereits V-Mo/Kaehler(Stark) 45.25 f.

welches diese Handlung ohne Nöthigung nicht thun würde, ja auch noch GegenGründe dawieder hätte. [...] Der Zwang ist demnach eine Nöthigung einer ungerne geschehenen Handlung. (V-Mo/Kaehler(Stark) 45.8–14)

Das heißt: *Alle* Handlungen eines endlichen, mit einer freien Willkür begabten Wesens müssen, sofern sie Gegenstand der moralischen Gesetzgebung und damit Erfüllungen von Pflichten sind, als ‚erzwungen‘ vorgestellt werden. Kant hat diesen Zusammenhang von objektivem Gebotensein eines praktischen Gesetzes für ein endliches Vernunftwesen, Nöthigung, Pflicht und Zwang in der *Kritik der praktischen Vernunft* an einer Stelle erläutert, die aufgrund ihrer argumentativen Dichte ausführlich wiedergegeben werden soll:

Im ersteren Falle [d. h. in Bezug auf den Menschen, S.S.] aber hat das Gesetz die Form eines Imperativs, weil man an jenem zwar als vernünftigem Wesen einen reinen, aber als mit Bedürfnissen und sinnlichen Bewegursachen afficirtem Wesen keinen heiligen Willen, d. i. einen solchen, der keiner dem moralischen Gesetz widerstreitenden Maximen fähig wäre, voraussetzen kann. Das moralische Gesetz ist daher bei jenen ein Imperativ, der kategorisch gebietet, weil das Gesetz unbedingt ist; das Verhältnis eines solchen Willens zu diesem Gesetze ist *Abhängigkeit*, unter dem Namen der Verbindlichkeit, welche eine Nöthigung, obzwar durch bloße Vernunft und deren objectives Gesetz, zu einer Handlung bedeutet, die darum Pflicht heißt, weil eine pathologisch afficirte (obgleich dadurch nicht bestimmte, mithin auch immer freie) Willkür einen Wunsch bei sich führt, der aus subjectiven Ursachen entspringt, daher auch dem reinen objectiven Bestimmungsgrunde oft entgegen sein kann und also eines Widerstandes der praktischen Vernunft, der ein innerer, aber intellectueller Zwang genannt werden kann, als moralischer Nöthigung bedarf. (KpV 5:32.17–31)

Menschen müssen sich also, weil *subjektive*, in ihrer sinnlichen Natur liegende Gründe der Pflichtvorstellung meistens entgegenstehen, auch *subjektiv* zu Handlungen zwingen, die durch die Idee der Pflicht als notwendig vorgeschrieben werden. Jener „subjective Zwang“ (V-Mo/Kaehler(Stark) 45.6) ist einer Definition aus der *Vorlesung zur Moralphilosophie* zufolge „die Nöthigung einer Person durch das, was in seinem Subject die gröste nöthigende und bewegende Krafft hat“ (V-Mo/Kaehler(Stark) 45.7 f.). Das bewegende im Gegensatz zum einsehenden Moment in menschlichen Handlungen bezeichnet Kant, wie bereits erläutert, auch als ‚Triebfeder‘ des Handelns.

## 3.4 Recht und Ethik

Zwang ist die Nötigung zu einer Handlung, die ein endliches Wesen nur ungern tut. Da Menschen solche endlichen Wesen sind, müssen die Handlungen, zu denen sie als freie und der Moralität fähige Subjekte verbunden sind, erzwungen werden. Pflichterfüllung ist daher ohne Zwang nicht möglich, denn Pflicht heißt: „Nötigung (Zwang) der freien Willkür durchs Gesetz“ (TL 6:379.15 f.).<sup>15</sup> Im Gegensatz zur heutigen Verwendungsweise von ‚Zwang‘ verfügt Kant jedoch über einen Zwangsbegriff, der nicht auf die Nötigung durch die Willkür eines anderen beschränkt ist. Es gibt im Gegenteil auch einen Zwang, der von dem gezwungenen Subjekt selbst ausgeht. Ob die Pflichterfüllung aus einem solchen „Selbstzwang“ (z. B. TL 6:380.35; KpV 5:83.32–84.1) oder aus „äußere[m] Zwang[.]“ (z. B. MS 6:220.4; RL 6:232.21 f.) hervorgeht, hängt dabei von der Art der Handlung ab, die erzwungen werden soll. Kant schreibt dazu in seiner „Eintheilung einer Metaphysik der Sitten“:

Die Pflichten nach der rechtlichen Gesetzgebung können nur äußere Pflichten sein, weil diese Gesetzgebung nicht verlangt, daß die Idee dieser Pflicht, welche innerlich ist, für sich selbst Bestimmungsgrund der Willkür des Handelnden sei, und, da sie doch einer für Gesetze schicklichen Triebfeder bedarf, nur äußere mit dem Gesetze verbinden kann. Die ethische Gesetzgebung dagegen macht zwar auch innere Handlungen zu Pflichten, aber nicht etwa mit Ausschließung der äußeren, sondern geht auf alles, was Pflicht ist, überhaupt. (MS 6:219.17–24)

Das heißt: Rechtsgesetze fordern keine Übereinstimmung von „Bestimmungsgrund der Willkür“ (MS 6:219.19) und Gesetz. Eine Rechtspflicht ist erfüllt, wenn die Handlung äußerlich mit dem Gesetz übereinstimmt. In seiner Definition des Rechtsgesetzes fasst Kant diesen Gedanken folgendermaßen zusammen: „Also ist das allgemeine Rechtsgesetz: handle äußerlich so, daß der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne [...]“ (RL 6:231.10–12). Mit dieser Beschränkung der Rechtsgesetze auf äußeres Handeln kommt es im Recht gerade nicht darauf an, dass das Gesetz selbst der Grund ist, der zu der Handlung bewegt. Die juristische Gesetzgebung lässt im Gegenteil auch Antriebe zu, die sich extern zur

15 „Alle Obligation ist eine Art von Zwang [...]“ (V-Mo/Kaehler(Stark) 48.14)

Pflicht verhalten.<sup>16</sup> Daraus, dass Rechtsgesetze allein auf (äußere) Handlungen Anwendung haben und die einer Handlung zugrunde liegende Gesinnung nicht Gegenstand der von ihnen ausgehenden Forderungen ist, folgt, dass die nötigende Instanz hier ein ‚äußeres‘, vom genötigten Subjekt verschiedenes Subjekt ist. Es ist in diesem Falle „die Willkür eines andern“ (MS 6:218.12 f.), durch die die Befolgung einer Rechtspflicht (von außen, durch Androhung von Strafe) erzwungen wird.<sup>17</sup> Recht ist nach Kant die „Möglichkeit der Verknüpfung des allgemeinen wechselseitigen Zwanges mit jedermanns Freiheit“ (RL 6:232.10 f.).

Während also im Recht Gesetzgeber und unterworfenen Subjekt von einander unterschieden sind, ist es in der Ethik ein und dasselbe Subjekt, das einerseits (sich selbst) das Gesetz vorgibt und andererseits diesem Gesetz verbunden ist. Ein solches Subjekt kann daher „Pflichten gegen sich selbst“ (TL 6:417.3) haben. Als vernünftiges und zudem mit innerer Freiheit begabtes Subjekt ist der Mensch das „verpflichtende“ (MS 6:417.7), als affizierbares, aber durch Vernunftgesetze in seinen Handlungen bestimmtes Subjekt ist er das „verpflichtete[]“ (TL 6:417.7) „Ich“ (TL 6:417.7). Diese Übereinstimmung von gesetzgebender und ausführender, unterworfenen Instanz in einem einzigen Subjekt bedeutet genauer, dass die Nötigung zur Gesetzesbefolgung nur vom unterworfenen Subjekt selbst ausgehen kann.

Die Form der Nötigung in der Ethik steht außerdem in Verbindung zu der besonderen Bedeutung, die dem motivationalen Aspekt in der ethischen Gesetzgebung zukommt. Weil die Tugendgesetze die Pflichterfüllung aus der moralischen Gesinnung erfordern<sup>18</sup>, ist die Nötigung zu einer moralisch wertvollen Handlung *nur durch das verpflichtete Subjekt selbst* möglich. Kant spricht in dieser Hinsicht vom „Selbstzwang“ (TL

16 In diesem Zusammenhang präzisiert Kant den Gegenstand der Rechtslehre folgendermaßen: „Wenn die Absicht nicht ist Tugend zu lehren, sondern nur, was recht sei, vorzutragen, so darf und soll man selbst nicht jenes Rechtsgesetz als Triebfeder der Handlung vorstellig machen.“ (RL 6:231.19–21)

17 Weil die Befolgung einer Rechtspflicht keine Frage der Gesinnung ist, ist sie, wie Kant an anderer Stelle darlegt, selbst für ein (vernunftbegabtes) „Volk von Teufeln“ (ZeF 8:366.16) möglich. Denn in einer Staatsverfassung geht es nur darum, die widerstrebenden „Privatgesinnungen [...] auf[zuh]alten, [so] daß in ihrem öffentlichen Verhalten der Erfolg eben derselbe ist, als ob sie keine solche böse Gesinnungen hätten“ (ZeF 8:366.20–23).

18 Entsprechend dem „allgemeinen ethischen Gebote“ (TL 6:391:3 f.) besteht die ‚moralische Gesinnung‘ darin, es sich zum Grundsatz zu machen, „pflichtmäßig aus Pflicht“ (TL 6:391:4) zu handeln.

6:380.35), durch den sich das autonome, aber endliche Subjekt die moralische Gesinnung selbst vorschreibt und der dieser Gesinnung entsprechenden Handlung entgegen allen selbstsüchtigen Neigungen den Vorzug gibt. Während im Recht eine äußere Instanz die Durchsetzung des Rechts zwischen Rechtssubjekten erzwingen darf, ist es in der Ethik ein und dasselbe Subjekt, das sich durch die Vorstellung der Pflicht gezwungen fühlt und gleichzeitig zu ihrer Erfüllung zwingt.<sup>19</sup> Denn: „Ein Anderer kann mich zwar zwingen etwas zu thun, was nicht mein Zweck (sondern nur Mittel zum Zweck eines Anderen) ist, aber nicht dazu, daß ich es mir zum Zweck mache [...]“ (TL 6:381.30–33)

Wie sich gezeigt hat, sind ethische und juridische Gesetze gleichermaßen Freiheitsgesetze und als solche praktische Vernunftgesetze mit apriorischer, unbedingter Gültigkeit für endliche Vernunftwesen. Daher erklärt bereits die Kaehler-Nachschrift von Kants *Vorlesung über Moralphilosophie*, der „Unterscheid vom Jure und der Ethic besteh[e] nicht in der Art der Verbindlichkeit, sondern in den BewegungsGründen, den Verbindlichkeiten ein Gnüge zu thun“ (V-Mo/Kaehler(Stark) 51.16–19). In der „Einleitung in die Metaphysik der Sitten“ nimmt Kant diesen Gedanken in seiner Unterscheidung zwischen juridischer und ethischer Gesetzgebung wieder auf:

Alle Gesetzgebung also [...] kann doch in Ansehung der Triebfedern unterschieden sein. Diejenige, welche eine Handlung zur Pflicht und diese Pflicht zugleich zur Triebfeder macht, ist ethisch. Diejenige aber, welche das Letztere nicht im Gesetze mit einschließt, mithin auch eine andere Triebfeder als die Idee der Pflicht selbst zuläßt, ist juridisch. (MS 6:218.24 f.–219.1–6)

Mit Blick auf die vorangegangenen Analysen zur Rolle der Triebfeder und des Zwangs im moralischen Handeln einer freien und dabei endlichen Willkür heißt das nun Folgendes: Als endliches Wesen verfügt der Mensch zwar über moralische Einsicht, muss zur dieser Einsicht gemäßen Handlung aber durch eine ‚Triebfeder‘ bewegt werden. Die von einem

19 Dies ist Kant zufolge auch der Grund, weshalb Menschen „Pflichten gegen sich selbst“ (TL 6:417.3) haben können: Verpflichteteres und verpflichtendes Subjekt werden in ein und demselben Menschen gedacht, der einerseits als Naturwesen, andererseits als mit innerer Freiheit begabtes Vernunftwesen verstanden wird. (Vgl. TL 6:418.14–23) Die durch die Gesetzgebung vorgegebenen Vorschriften gehen daher in der Ethik nicht auf den Willen eines anderen Subjektes zurück, sondern sind rein vernünftige Vorschriften, deren Urheber das autonome Subjekt selbst ist. Eine solche ethische Gesetzgebung schreibt (innere) Handlungen „a priori durch bloße Vernunft“ (MS 6:218.12) vor.

moralischen Gesetz vorgeschriebenen Handlungen begreift er als Pflichten, deren Erfüllung entweder von außen (durch andere, insbesondere durch eine öffentliche Gewalt) oder von innen (durch das vernunftbegabte Subjekt selbst) erzwungen wird.<sup>20</sup> Hinter einer jeden moralischen Handlung steht daher zum einen, als kognitiver Faktor, ein Gesetz, und zum anderen, als konativer Faktor im Handeln, eine Triebfeder. Dabei erkennt jemand etwas als Gesetz einer ethischen Gesetzgebung, wenn er dieses Gesetz selbst als zwingenden Beweggrund anerkennt. Seine Handlung entspricht den Forderungen dieser ethischen Gesetzgebung deshalb genau dann (und nur dann), wenn die erkannte Pflicht selbst die Triebfeder dieser Handlung ist.

Im Gegensatz dazu wird ein Gesetz der juristischen Gesetzgebung zwar als unbedingt nötigend wahrgenommen, die gesetzmäßige Handlung muss jedoch nicht durch die Vorstellung der Nötigung selbst motiviert sein. Daher basiert das Recht „zwar auf dem Bewußtsein der Verbindlichkeit eines jeden nach dem Gesetze“ (RL 6:232.18 f.), es darf sich aber, wenn es um die Willensbestimmung geht, nicht „auf dieses Bewußtsein als Triebfeder [...] berufen“ (RL 6:232.20). Eine Handlung entspricht den Forderungen einer juristischen Gesetzgebung diesen Voraussetzungen entsprechend bereits dann, wenn sie als äußere Handlung mit dem Gesetz übereinstimmt. Das schließt nicht aus, dass auch Rechtspflichten prinzipiell aus dem Beweggrund der Pflicht erfüllt werden können. Die Handlung wird in diesem Fall zum Gegenstand der Ethik. Kant zeigt dies am Beispiel des Versprechens: „[S]ein Versprechen zu halten, [...] [ist] eine Rechtspflicht, zu deren Leistung man gezwungen werden kann.“ (MS 6:220.11–13) Dennoch kann die „Leistung der Treue“ (MS 6:220.8) eine „tugendhafte Handlung“ (MS 6:220.13) sein, nämlich dann, wenn sie sich der Möglichkeit des äußeren Zwangs entzieht. (Vgl. MS 6:220.14) Dies ist z. B. dann der Fall, wenn jemand die „Leistung der Treue“ (MS 6:220.8) erbringt, wenn er sich unbeobachtet wähnt und daher nicht befürchten muss, des Versprechensbruchs überführt zu werden.<sup>21</sup>

---

20 Vgl. zum letzten Punkt z. B. TL 6:379.15–17.

21 Es handelt sich hierbei um ein abgewandeltes Beispiel Kants, das er, wenn auch in einem anderem Kontext und mit anderer Funktion, in der *Grundlegung* anführt. (Vgl. KpV 5:27.21–36, 28.1–3)

### 3.5 Der Gegensatz von ‚Innen‘ und ‚Außen‘

Wie sich gezeigt hat, unterscheiden sich Rechtsgesetzgebung und Tugendgesetzgebung dem Text der *Metaphysik der Sitten* zufolge darin, dass die Befolgung von Tugendpflichten auf eine bestimmte Triebfeder, nämlich das Bewusstsein der Pflicht, angewiesen ist, während Rechtspflichten auch dann als erfüllt gelten, wenn die Handlung durch ein anderes Motiv als das der Pflicht selbst motiviert ist. Gleichwohl hebt auch die juristische Gesetzgebung auf Triebfedern ab (weil es sonst gar nicht zur Handlung kommt), die Triebfedern dürfen aber ihrem Inhalt nach beliebig sein. Im Gegensatz dazu ist es in einer ethischen Gesetzgebung das Gesetz selbst, das als Triebfeder gefordert wird. Das Gesetz ist damit notwendige und hinreichende Triebfeder eines Handelns, dem insofern moralischer Wert zukommt.<sup>22</sup>

Aufgrund der vorangegangenen Analysen ist es nun möglich, den Gegensatz von ‚Innen‘ und ‚Außen‘, der Kants Argumentation zur „Eintheilung einer Metaphysik der Sitten“ durchzieht, genauer zu erläutern. In der „Einleitung zur Tugendlehre“ schreibt Kant:

Daß die Ethik Pflichten enthalte, zu deren Beobachtung man von andern nicht (physisch) gezwungen werden kann, ist bloß die Folge daraus, daß sie eine Lehre der Zwecke ist, weil dazu (sie zu haben) ein Zwang sich selbst widerspricht. (TL 6:381.20–24)

22 Vgl. dazu: Willaschek, 1997, S. 213 f. Dass das Gesetz die Triebfeder ethischen Handelns sein muss, ist eine verkürzte Redeweise. Gemeint ist, dass die *Vorstellung* bzw. das *Bewusstsein* des Sittengesetzes zur Handlung motivieren muss, damit diese moralisch wertvoll ist. Dies legt zum einen eine Formulierung aus der *Grundlegung* nahe, der zufolge Moralität darin besteht, dass „nichts anders als die Vorstellung des Gesetzes an sich selbst“ (GMS 4:401.11 f.) den Willen bestimmt. (Vgl. auch GMS 4:410.26 f.) Und auch an Stellen in der *Kritik der praktischen Vernunft* und in der *Metaphysik der Sitten* weist Kant konkret die „Vorstellung des Gesetzes“ als moralische Triebfeder aus. (Vgl. KpV 5:151.15–17; TL 6:397.16 f.) Zum anderen muss das, was zur Handlung ‚antreibt‘, etwas sein, das dem Willen nicht als externe Ursache aufgezwungen wird, sondern ein solcher Antrieb muss durch das *Bewusstsein* desjenigen Subjektes begleitet und verursacht sein, das die Handlung ausübt. Handelt jemand im *Bewusstsein* des Sittengesetzes, so ist seine Handlung ihm selbst als moralische Handlung zurechenbar und frei. (Vgl. zu diesem Argument Beck, 1960, S. 208 f.) – Diesen Gedanken legt auch Kants Bezeichnung des moralischen Gesetzes als „*ratio cognoscendi*“ (KpV 5:4.32) der Freiheit nahe, nach der das moralische Gesetz die Art und Weise bezeichnet, sich seiner Freiheit *bewusst* zu werden. (Vgl. KpV 5:4.28–37)

Da die Ethik nach der Moralität der Handlungen fragt, es ihr daher um die Grundsätze des Handelns (um Maximen, nicht bloß um beobachtbare Handlungen) geht<sup>23</sup> und diese Grundsätze weder beobachtbar sind<sup>24</sup> noch von außen (d. h. durch die Willkür eines andern) erzwungen werden können, so muss der Beweggrund zu dieser Handlung ein ‚innerer‘ sein, dessen propositionaler Gehalt das allgemeine moralische Gesetz ist. Während Rechtsgesetze gegenüber dem Beweggrund einer Handlung gleichgültig sind, sind es in der Ethik gerade jene „Gründe der Gesinnung“ (V-Mo/Kaehler(Stark) 51.7 f.), die über die Qualität einer Handlung entscheiden und dieser zusätzlich zu ihrer Legalität auch Moralität verleihen. Wie gezeigt wurde, bezeichnet Kant diese subjektiven Bestimmungsgründe, die zudem das bewegende Element im menschlichen Handeln sind, auch als „Triebfeder[n]“ (TL 6:380.3). Sie machen, wie er des Weiteren ausführt, einen bedeutenden Teil der „innere[n] Willensbestimmung“ (TL 6:380.3) aus.

Dies ist nun die Begründung für Kants These, „[d]ie ethische Gesetzgebung [...] [sei] diejenige, welche nicht äußerlich sein [...] [können]“ (MS 6:220.19 f.).<sup>25</sup> Denn sie gibt, so Kants programmatische Wendung in der „Einleitung zur Tugendlehre“, „nicht [die] Gesetze für die Handlungen [...], sondern nur für die Maximen der Handlungen“ (TL 6:388.32 f.) und damit für „jene innere[n] Principien [...], die man nicht sieht“ (GMS 4:407.15 f.). Kant bezeichnet die Tugend daher auch als „Stärke der Maxime des Menschen in Befolgung seiner Pflicht“ (TL 6:394.15 f.) bzw. als „moralische Stärke des Willens“ (TL 6:405.11) und „Stärke des Vorsatzes“ (TL 6:390.22 f.).<sup>26</sup> Das heißt: Pflichten werden nach Forderung einer ethischen Gesetzgebung nur dann erfüllt,

23 Vgl. auch GMS 4:407.14–16.

24 „[...] die Maximen kann man nicht beobachten, sogar nicht allemal in sich selbst [...]“ (RGV 6:20.27 f.)

25 Die Ethik unterscheidet sie sich vom Recht gerade darin, dass sie „den Selbstzwang nach (moralischen) Gesetzen in ihrem Begriffe mit sich führt“ (TL 6:381.16 f.).

26 „Es ist nicht genug gesetzmäßig zu handeln (*legalitas actionis*) sondern diese Gesetzmäßigkeit muß überdem auch der Zweck der Handlung mithin für sich allein die Triebfeder derselben seyn (*moralitas*). Diese Qualität der Gesinnung (der Grund der Maxime) ist die Tugend (*ethica rectitudo*) hier wird der Wille über die Gesetze der Willkühr welche blos ihre Freyheit betreffen erweitert und die Nöthigung des Subjects durch das Gesetz im Allgemeinen über die Neigung als das Glückseligkeitsprincip erhoben, welches Aufopferung und Widerstand kostet dazu die Stärke des Vorsatzes die Tugend heißt.“ (VARL 23:258.13–21)

wenn eine bestimmte Eigenschaft des Willens vorliegt.<sup>27</sup> Tugend heißt, dass sich jemand aus eigenem Antrieb („nach einem Princip der innern Freiheit“ (TL 6:394.22)) und das heißt aufgrund seiner Vorstellung der Pflicht pflichtgemäß verhält. Wie Kant insbesondere im „Ersten Abschnitt“ der *Grundlegung* ausführt, ist die Handlung in diesem Falle nicht nur pflichtgemäß; sie wird „aus Pflicht“ (GMS 4:397.13) ausgeführt und hat allein deshalb moralischen Wert. (Vgl. GMS 4:397.11–401.16)<sup>28</sup>

Ich fasse zusammen: Eine moralische Gesetzgebung ist ‚innerlich‘, wenn sie die Rechtmäßigkeit einer Handlung aus guter Gesinnung erfordert. Sie ist ‚äußerlich‘, wenn es die Rechtmäßigkeit der Handlung ohne Rücksicht auf die dieser zugrunde liegenden Triebfedern ist, die sie zur Pflicht macht. Innerhalb einer solchen Gesetzgebung, die „auch äußerlich sein kann“ (MS 6:220.21), können die entsprechenden Handlungen auch durch eine fremde Willkür erzwungen werden (‚äußerer Zwang‘). Fordert eine Gesetzgebung wie die ethische hingegen, dass ich mir die Pflicht zum Zweck meines Handelns mache, so kann sie „nicht äußerlich sein“ (MS 6:220.20), sondern setzt voraus, dass die ihr entsprechenden Handlungen ‚innerlich‘ erzwungen werden (‚Selbstzwang‘). Es ist in diesem Falle ein „innerer, [...] intellektueller Zwang“ (KpV 5:32.30), durch den sich das autonome Subjekt selbst nötigt und auf diese Weise moralisch wertvoll handelt. Diesen Voraussetzungen entsprechend kann die Erfüllung von Tugendpflichten nur dadurch gewährleistet werden, dass ein vernunftbegabtes Subjekt sich selbst zur Erfüllung dieser Pflichten zwingt. (Vgl. z. B. TL 6:395.5–8) Während Tugendpflichten in den Bereich der Ethik gehören, weil diese allein Gesetze für die Maximen der Handlungen vorschreibt und sich damit auf die Selbstverpflichtung des Einzelnen beruft, können Rechtspflichten

27 Diese Eigenschaft des Willens besteht darin, es sich zum Grundsatz zu machen, seine Pflicht aus Pflicht zu tun. Die „Beschaffenheit [...] des Willens“ (TL 6:407.15), aus diesem Grundsatz zu handeln, bezeichnet Kant schließlich als „Tugend“ (TL 6:407.11).

28 Moralität bedeutet daher sogar *mehr* als Pflichterfüllung: Eine Pflicht wird um ihrer selbst willen erfüllt, d.h. *weil sie Pflicht ist*. Der vernünftig eingesehene Grund für die Handlung ist selbst das Motiv, sie auszuführen. Kant bezeichnet dieses Motiv als ‚Gefühl der Achtung‘. Ob eine Handlung „aus Pflicht“ (GMS 4:397.13) und damit „aus Achtung fürs Gesetz“ (GMS 4:400.18 f.) oder aus einem anderen Motiv ausgeführt wird, ist entscheidend dafür, ob ihr Moralität oder Legalität zukommt. (Vgl. dazu GMS 4:397–401, 407 und KpV 5:81.10–19)

sowohl Gegenstand der inneren als auch der äußeren Gesetzgebung sein. So kann ich mir zwar „[d]as Rechthandeln [...] zur Maxime [...] machen“ (RL 6:231.8 f.) – ich *muss* es aber nach Vorgabe der juristischen Gesetzgebung nicht. Dies ist allein „eine Forderung, die die Ethik an mich thut“ (RL 6:231.9).<sup>29</sup>

### 3.6 ‚Enge‘ und ‚weite‘ Pflichten

Seine Unterscheidung zwischen Recht und Ethik führt Kant in der „Einleitung zur Tugendlehre“ fort, wenn er die ethischen Pflichten (Tugendpflichten) dort als „Pflichten [...] von weiter, dagegen die Rechtspflichten [als Pflichten, S.S.] von enger Verbindlichkeit“ (TL 6:390.2 f.) ausweist.<sup>30</sup> Ethische Pflichten sind ‚weite‘ Pflichten, weil sie die Maximen der Handlungen und nicht die Handlungen selbst betreffen und damit bei ihrer Befolgung ein „Spielraum (*latitudo*) für die freie Willkür“ (TL 6:390.6 f.) bleibt. Kant räumt sofort das Missverständnis aus, dass man „unter einer weiten Pflicht [...] eine Erlaubnis zu Ausnahmen von der Maxime der Handlungen“ (TL 6:390.9–11) zu verstehen habe.<sup>31</sup> Der „Spielraum“ (TL 6:390.6 f.) betrifft vielmehr die

29 „Äußere Pflichten sind die der Leistungen [...] Innere Pflichten sind die der Gesinnungen.“ (VATL 23:251.7 f.)

30 Kant bezeichnet die „engen“ (TL 6:390.16) Pflichten auch als „vollkommene[]“ (TL 6:390.17), die „weiten“ (TL 6:390.9) Pflichten auch als „unvollkommene[] Pflichten“ (TL 6:390.18). Seine mit dieser Unterscheidung vorgestellte These, „[d]ie unvollkommenen Pflichten s[eien] [...] allein Tugendpflichten“ (TL 6:390.18), wird jedoch schon im Aufbau der „Ethischen Elementarlehre“, deren erstes Buch den „vollkommenen Pflichten gegen sich selbst“ (TL 6:421.5) gewidmet ist, fraglich. (Vgl. dazu Ludwig, 1990, S. XX–XXIV) Höffe, 2004, S. 266 bezeichnet die in der „Ethische[n] Elementarlehre“ behandelten vollkommenen Pflichten gegen sich selbst als „Mischpflichten“, weil diese die Merkmale vollkommener und unvollkommener Pflichten gleichermaßen erfüllen: Vollkommene Pflichten sind sie durch ihren Bezug auf äußere Handlungen, unvollkommene Pflichten bzw. Tugendpflichten sind sie durch den Selbstbezug, die sie als Gebote der Selbsterhaltung aufweisen.

31 Anlass zu diesem Missverständnis hatte bereits Kants Formulierung dieser Unterscheidung zwischen vollkommenen (engen) und unvollkommenen (weiten) Pflichten in der *Grundlegung* gegeben. Kant bezeichnet die vollkommenen Pflichten hier als diejenigen, „die keine Ausnahme zum Vortheil der Neigung verstatte[n]“ (GMS 4:421.34 f.). Diese Charakterisierung suggeriert, dass die unvollkommenen Pflichten weniger streng (‚weit‘) sind und Ausnahmen zugunsten der Neigungen erlauben. Mit Blick auf Kants erneute Diskussion der

„Einschränkung einer Pflichtmaxime durch die andere [...]“ (TL 6:390.11 f.) und damit nicht die Gesinnung oder den Pflichtcharakter der Tugendpflichten, sondern die *Ausübung* der Maximen und also die *Handlungen*.<sup>32</sup> Diese müssen unbestimmt bleiben, weil die Befolgung der Maximen eine Frage der Urteilskraft nach Klugheitsregeln und nicht nach Regeln der Sittlichkeit ist.<sup>33</sup> Wie Kant in den Vorarbeiten zur *Tugendlehre* ausführt, hat der „physische[] Effekt“ (VATL 23:394.16 f.) des Zweckes, der durch das Gesetz zur Pflicht gemacht wird, „immer empirische Bedingungen an sich“ (VATL 23:394.17) und erfordert daher „eine Überlegung in Ansehung technisch-practischer Imperative“ (VATL 23:394.17 f.). Die ethischen Pflichten sind daher, weil sie die Maximen betreffen und keine eindeutig bestimmbareren Handlungen vorgeben, ‚unvollkommen‘. (Vgl. z. B. TL 390.14 f.)

---

Unterscheidung der beiden Arten von Pflichten in der *Tugendlehre* interpretiert z. B. Stratton–Lake diese missverständliche Stelle in der *Grundlegung* wohlwollend dahingehend, dass sich unvollkommene und vollkommene Pflichten nicht in ihrer deontischen Stärke unterscheiden, sondern darin, welchen Gegenstand sie betreffen (nämlich entweder die Maximen und oder die Handlungen). (Vgl. Stratton–Lake, 2008, S. 108)

- 32 Voraussetzung ist, dass die Maxime während der Ausübung nicht verändert wird. (Vgl. VATL 23:391.30 f.)
- 33 „Daher [kann] der, welcher die Grundsätze der Tugend befolgt, zwar in der Ausübung im Mehr oder Weniger, als die Klugheit vorschreibt, einen Fehler (*peccatum*) begehen, aber nicht darin, daß er diesen Grundsätzen mit Strenge anhänglich ist, ein Laster (*vitium*) ausüben, [...]“ (TL 6:433.27–30) Besonders prägnant äußert sich Kant zu diesem Punkt außerdem in den Vorarbeiten zur *Tugendlehre*: „Geht dieses Gesetz bestimmt und unmittelbar auf die Handlung so daß die Art wie? und der Grad wie viel? in ihr ausgeübt werden soll im Gesetz bestimmt ist so ist die Verbindlichkeit vollkommen (*obligatio perfecta*) und das Gesetz ist *stricte obligans* es bleibt uns keine Wahl übrig weder für ausnahmen wenn das Gesetz in seiner allgemeinheit gültig ist noch für das Maas der Befolgung desselben. *Gebietet aber das Gesetz nur nicht unmittelbar die Handlung sondern nur die Maxime der Handlung läßt es dem Urtheil des Subjects frey die Art wie und das Maas in welchem Grad das Gebotene ausgeübt werden solle nur daß so viel als uns unter den gegebenen Bedingungen möglich ist davon zu thun nothwendig sey so ist die Verbindlichkeit unvollkommen und das Gesetz nicht von enger sondern nur weiter Verbindlichkeit late obligans.*“ (VATL 23:394.1–13, kursiv teilw. S.S.) Zum „Spielraum“ (TL 6:390.6 f.) weiter Pflichten in der *Metaphysik der Sitten* siehe auch: TL 6:393.4–10, 446.4–8. Zur Rolle der Urteilskraft in der Ausübung tugendhafter Maximen siehe KpV 5:67–71 und TL 6:411.10–17.

Eine weitere Begründung für die Weite ethischer Pflichten liegt in einer Eigenschaft dieser Pflichten selbst. Eine ethische Pflicht kann – streng genommen – nie ganz erfüllt werden, weil

- a) man sich ethischer Pflichten nicht durch einzelne, eindeutig bestimmte Handlungen entledigen kann und
- b) man seine eigene Gesinnung nie genau kennt (vgl. z. B. RGV 6:51.15 f., TL 6:392.30–33).

Da selbst dem handelnden Subjekt die eigene Gesinnung nie vollständig durchsichtig ist und sich Maximen genauso wenig „beobachten“ (RGV 6:20.27 f.) lassen wie der intelligible Charakter (vgl. KrV A551/B579, Anm.), ist das Gebot des Sittengesetzes nur sinnvoll zu verstehen als Gebot des *Strebens* nach ‚Reinheit‘ der Maxime und Gesinnung, nicht aber nach der völligen Angemessenheit der Maxime zum Gesetz. Kants wiederholte Charakterisierung der Tugend als „moralische Gesinnung im Kampfe“ (z. B. KpV 5:84.33 f.) ist in diesem Sinne zu verstehen, weil dem Menschen aufgrund seiner Sinnlichkeit und Unvollkommenheit immer nur eine Annäherung, nicht aber eine vollständige Übereinstimmung mit der Forderung des Sittengesetzes möglich ist.<sup>34</sup>

Schließlich ergibt sich das Merkmal der Weite einer ethischen Pflicht auch aus Kants Verständnis der Tugendlehre als einer objektiven Zwecklehre. So sind nach ethischer Gesetzgebung nicht Handlungen, sondern Zwecke geboten, die die für die Pflichterfüllung erforderlichen Handlungen ihrerseits noch nicht eindeutig festlegen.<sup>35</sup> Daher ist der „Spielraum“ (TL 6:390.6 f.), den die ethischen Pflichten bei ihrer Befolgung lassen und der sie zu „weite[n]“ (TL 6:390.2) Pflichten macht, eine Folge davon, dass Zwecke als Pflichten geboten sind.<sup>36</sup> Die Definition von Rechtspflichten als Pflichten von „enger Verbindlichkeit“

34 Tugend und nicht Heiligkeit ist der „moralische[] Zustand“ des Menschen. (Vgl. KpV 5:84.32–34) Mit Rücksicht darauf sind innere Pflichten bereits dann erfüllt, „wenn man die ernstliche Gesinnung hegt obgleich unvermögend sie zu vollführen“ (VATL 23:251.13 f.).

35 Die Zwecke, die zu haben nach Kant Pflicht ist, sind eigene Vollkommenheit und fremde Glückseligkeit. (Vgl. z. B. TL 6:391–394) Aus diesen beiden formalen Zwecken resultieren eine Vielzahl von Zwecken, die Pflichten sind und damit eine Vielzahl von Tugenden, die der Mensch erwerben soll.

36 Kants Charakterisierung der ethischen Pflichten als ‚weite‘ Pflichten hat weit reichende Konsequenzen für den Aufbau seiner *Tugendlehre*. Da sie, im Gegensatz zur *Rechtslehre*, keine „bloße Wissenslehre“ (TL 6:375.14) ist, enthält sie neben einer ‚Elementarlehre‘ auch eine ‚Methodenlehre‘, die von der Anwendung von Maximen auf Einzelfälle handelt. (Vgl. TL 6:411.1–17)

(TL 6:390.3) folgt schließlich negativ aus der Tatsache, dass ihre Befolgung keinen „Spielraum“ (TL 6:390.6 f.) lässt und ihn auch nicht zulässt. Gefordert sind einzelne (eindeutig bestimmte) Handlungen, die zugrunde liegende Gesinnung mag sein, welche sie wolle. Kant nennt die Pflichten einer juristischen Gesetzgebung daher auch ‚streng‘ im Sinne von ‚präzise‘. (Vgl. TL 6:411.7)<sup>37</sup>

Eine Rechtspflicht zu befolgen heißt nach Kant außerdem, das zu tun, was man schuldet und was durch einen anderen, äußeren Willen erzwingbar ist. Jemand, der eine Rechtspflicht befolgt, tut seine Schuldigkeit, seine Handlung ist deshalb allein jedoch noch nicht lobenswert bzw. verdienstlich. (Vgl. RL 6:227.30–32, TL 6:390.30 f.) Im Gegensatz zum Recht fordert die Ethik mehr, sie geht über die Erfüllung von ‚messbaren‘ Schuldigkeiten hinaus.<sup>38</sup> Da sie Gesetze „nur für die Maximen der Handlungen“ (TL 6:388.33) vorgibt und es ihr nicht (allein) um die Handlungen, sondern um die Gesinnungen geht<sup>39</sup>, entzieht sich der Gegenstand der ethischen Verpflichtung dem, was von außen erzwungen werden kann.<sup>40</sup> Eine Handlung, die der Befolgung einer ethi-

37 In Anlehnung an diesen Sprachgebrauch lassen sich unvollkommene Pflichten auch als ‚unpräzise‘ (im Sinne von: ungenauen) Pflichten verstehen, weil sie nicht angeben, wie die Pflicht in concreto erfüllt werden soll.

38 Im Recht hingegen ist es möglich, die mit der Erfüllung einer Pflicht zu erbringende ‚Leistung‘ auf der „Waage der Gerechtigkeit“ genau ‚abzumessen‘. (Vgl. TL 6:375.22–24)

39 Dass die Ethik mit der Ausrichtung ihrer Pflichten auf die den Handlungen zugrunde liegenden Gesinnungen ‚mehr‘ fordert, heißt jedoch nicht, dass das Rechtsgesetz einen weniger starken Verpflichtungscharakter hat als die Tugendgesetze. Zwar ist Kant zur Zeit der *Metaphysik der Sitten* nicht mehr der Ansicht, Recht und Ethik seien durch „das starke Gesetz der Schuldigkeit und das schwächere der Gütigkeit“ (TG 2:335.4 f.) unterschieden, so dass Rechtspflichten einen stärkeren Verpflichtungscharakter aufweisen als Tugendpflichten. (Vgl. hierzu Kersting, 1997, S. 108 f.) Er definiert die Rechtspflichten jedoch als Pflichten „von enger Verbindlichkeit“ (TL 6:390.3), die inhaltlich genau bestimmt sind und – im Gegensatz zu den Tugendpflichten – keinen Deutungsspielraum enthalten.

40 „Was jemand pflichtmäßig mehr thut, als wozu er nach dem Gesetze gezwungen werden kann, ist verdienstlich (*meritum*); was er nur gerade dem letzteren angemessen thut, ist Schuldigkeit (*debitum*); was er endlich weniger thut, als die letztere fordert, ist moralische Verschuldung (*demeritum*).“ (MS 6:227.30–34) Im Gegensatz zu rechtlichen Unterlassungen führt die Pflichtverletzung in der Ethik aber nicht zur Strafe; es bleibt lediglich das ethische Verdienst aus. Außerdem macht sich jemand moralisch schuldig erst dann, wenn die ethische Unterlassung tatsächlich auf einen bewusst gefassten Handlungs-

schen Pflicht dient, ist nicht nur moralisch richtig, sondern moralisch wertvoll, weil hier das Gesetz selbst das Motiv der Handlung ist.<sup>41</sup> Eine Person, die in dieser Hinsicht in Übereinstimmung mit einer bestimmten Tugendpflicht handelt, verhält sich *tugendhaft*. Sie macht es sich zum Prinzip, ihre Pflicht ‚aus Pflicht‘ zu erfüllen. Die Kultur einer solchen ethischen Gesinnung bezeichnet Kant als „verdienstlich“ (TL 6:391.5). Mit ihr geht eine „moralische[] Lust“ (TL 6:392.12) einher, die ihrerseits „über die bloße Zufriedenheit mit sich selbst [...] hinaus geht und von der man rühmt, daß die Tugend in diesem Bewußtsein ihr eigener Lohn sei“ (TL 6:392.13–15, vgl. auch TL 6:396.32–34).<sup>42</sup>

Tugend ist nach Kant eine Eigenschaft des Willens (verstanden als Vermögen der Gesetzgebung) (vgl. TL 6:407.11–17), die in einem ständig befassten Vorgang moralisch-praktischer Deliberation erworben werden muss. (Vgl. TL 6:397.14 f.) Sie ist „eine Wirkung überlegter, fester und immer mehr geläuterter Grundsätze“ (TL 6:383.36 f.). Tugendhaft sein bedeutet demnach, immer wieder „Stärke“ zu beweisen angesichts des Vorsatzes, seine Pflicht zu befolgen. (Vgl. TL 6:405.15 f.) Dieser Vorstellung zufolge wird die Tugend (verstanden als Disposition) durch immer neue Tugendhandlungen verwirklicht. Je mehr Tugendpflichten jemand aus Pflicht erfüllt und sich damit der von der ethischen Gesetzgebung ausgehenden „Tugendverpflichtung“ (TL 410.27) annimmt, desto vollkommener wird seine tugendhafte Gesinnung sein.<sup>43</sup>

---

grundsatz zurückgeht. Nicht jede moralisch wertlose Handlung ist daher zugleich ein Fall von moralischer Verschuldung. (Vgl. dazu TL 6:390.19–22)

- 41 Zu der Frage, inwiefern selbst die Richtigkeit einer moralischen Handlung bei Kant durch Motive gestützt wird, siehe Timmons, 2002.
- 42 Kants früher Unterscheidung zwischen ‚antreibenden‘ und ‚vergeltenden Belohnungen‘ zufolge handelt es sich bei der „ethischen Belohnung“ (TL 6:391.10) um eine ‚vergeltende Belohnung‘: „Ein Praemium ist vom mercede zu unterscheiden. Die praemia sind entweder auctorantia oder remunerantia. Auctorantia sind solche Belohnungen, wo die Handlungen BewegungsGründe sind, wo man die Handlung bloß wegen der verheissenen Belohnung thut; remunerantia sind solche Belohnungen, wo die Handlungen nicht BewegungsGründe sind, sondern die Handlung bloß aus guter Gesinnung, aus reiner Moralität geschieht. Die ersten sind antreibende und die andern vergeltende Belohnungen. Demnach können die praemia auctorantia nicht moralia, die praemia remunerantia aber können moralia seyn“ (V-Mo/Kaehler(Stark) 80.20–29).
- 43 Dieser Text geht auf einen Vortrag zurück, den ich im Juli 2008 auf einer Konferenz des DFG-Netzwerkes zu Kants Tugendlehre gehalten habe. Ich danke den Teilnehmern der Konferenz und Georg Mohr für wertvolle Diskussionen und Hinweise.

## Literaturverzeichnis

- Allison, Henry E. (1990), *Kant's Theory of Freedom*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Baumgarten, Alexander Gottlieb (1757): *Metaphysica*, Halle. (Wiederabgedruckt in: *Kants gesammelte Schriften*, Bd. 17, Preußische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Berlin/Leipzig [1926]: Walter de Gruyter, S. 5–226; Bd. 15, Berlin/Leipzig [1923]: Walter de Gruyter, S. 5–54.)
- Beck, Lewis White (1960), *A Commentary on Kant's 'Critique of Practical Reason'*, Chicago/London: University of Chicago Press.
- Ebbinghaus, Julius (1958) [1988], „Die Idee des Rechtes“, in: ders., *Gesammelte Schriften*, Bd. 2: *Philosophie der Freiheit. Praktische Philosophie 1955–1972*, Georg Geismann/Hariolf Oberer (Hrsg.), Bonn: Bouvier, S. 141–198.
- Ebbinghaus, Julius (1960) [1988], „Kants Rechtslehre und die Rechtsphilosophie des Neukantianismus“, in: ders., *Gesammelte Schriften*, Bd. 2: *Philosophie der Freiheit. Praktische Philosophie 1955–1972*, Georg Geismann/Hariolf Oberer (Hrsg.), Bonn: Bouvier, S. 231–248.
- Geismann, Georg (2006), „Recht und Moral in der Philosophie Kants“, in: *Jahrbuch für Recht und Ethik*, Bd. 14, S. 3–124.
- Gregor, Mary (1990), „Kants System der Pflichten in der ‚Metaphysik der Sitten‘“, in: Immanuel Kant, *Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre*, Bernd Ludwig (Hrsg.), Hamburg: Meiner, S. XXIX–LXV.
- Guyer, Paul (2002), „Kant's Deductions of the Principles of Right“, in: Timmons (Hrsg.) (2002), S. 23–64.
- Höffe, Otfried (2004), „Kant über Recht und Moral“, in: Karl Ameriks/Dieter Sturma (Hrsg.), *Kants Ethik*, Paderborn: Mentis, S. 249–268.
- Käubler, Bruno (1917), *Der Begriff der Triebfeder in Kants Ethik*, Universität Weida, Diss.
- Kersting, Wolfgang (1984), *Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie*, Berlin/New York: Walter de Gruyter.
- Kersting, Wolfgang (1997), „Das starke Gesetz der Schuldigkeit und das schwächere der Gütigkeit“, in: ders., *Recht, Gerechtigkeit und demokratische Tugend. Abhandlungen zur praktischen Philosophie der Gegenwart*, Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 74–120.
- Ludwig, Bernd (1988), *Kants Rechtslehre*, Hamburg: Meiner.
- Ludwig, Bernd (1990), „Einleitung“, in: Immanuel Kant, *Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre*, Bernd Ludwig (Hrsg.), Hamburg: Meiner, S. XIII–XXVIII.
- Oberer, Hariolf (1997), „Sittengesetz und Rechtsgesetze a priori“, in: ders. (Hrsg.), *Kant. Analysen, Probleme, Kritik*, Bd. 3, Würzburg: Königshausen & Neumann, S. 157–200.
- Pogge, Thomas W. (2002), „Is Kant's Rechtslehre a 'Comprehensive Liberalism'?“, in: Timmons (Hrsg.) (2002), S. 133–158.
- Ripstein, Arthur (2004), „Authority and Coercion“, in: *Philosophy and Public Affairs*, Bd. 32, Nr. 2, S. 2–35.

- Rohs, Peter (1986), „Gedanken zu einer Handlungstheorie auf transzendental-philosophischer Grundlage“, in: Gerold Prauss (Hrsg.), *Handlungstheorie und Transzendentalphilosophie*, Frankfurt/M.: Klostermann, S. 219–245.
- Schadow, Steffi (2009), *Moral und Motivation bei Kant*, Frankfurt/M., Johann Wolfgang Goethe-Universität, Diss.
- Schwaiger, Clemens (1999), *Kategorische und andere Imperative. Zur Entwicklung von Kants praktischer Philosophie bis 1785*, Stuttgart-Bad Cannstatt: Frommann Holzboog.
- Seel, Gerhard (2009), „How Does Kant Justify the Universal Objective Validity of the Law of Right?“, in: *International Journal of Philosophical Studies*, Bd. 17, S. 71–94.
- Stratton-Lake, Philip (2008), „Being Virtuous and the Virtues: Two Aspects of Kant’s ‘Doctrine of Virtue’“, in: Monika Betzler (Hrsg.), *Kant’s Ethics of Virtue*, Berlin/New York: Walter de Gruyter, S. 101–121.
- Timmons, Mark (Hrsg.) (2002), *Kant’s ‘Metaphysics of Morals’: Interpretative Essays*, Oxford: Oxford University Press.
- Timmons, Mark (2002), „Motive and Rightness in Kant’s Ethical System“, in: Timmons (Hrsg.) (2002), S. 255–288.
- Tretter, Friedrich (1997), „Freie Willkür, Freiheit, Recht und Rechtsgültigkeit bei Kant“, in: Hariolf Oberer (Hrsg.), *Kant. Analysen, Probleme, Kritik*, Bd. 3, Würzburg: Königshausen & Neumann, S. 151–251.
- Willaschek, Marcus (1997), „Why the ‘Doctrine of Right’ does not belong in the ‘Metaphysics of Morals’. On some Basic Distinctions in Kant’s Moral Philosophy“, in: *Jahrbuch für Recht und Ethik*, Bd. 5, S. 205–227.
- Willaschek, Marcus (2005), „Recht ohne Ethik?“, in: Volker Gerhardt (Hrsg.), *Kant im Streit der Fakultäten*, Berlin/New York: Walter de Gruyter, S. 188–204.
- Willaschek, Marcus (2009), „Right and Coercion: Can Kant’s Conception of Right be Derived from his Moral Theory?“, in: *International Journal of Philosophical Studies*, Bd. 17, S. 49–70.
- Wood, Allen (2002), „The Final Form of Kant’s Practical Philosophy“, in: Timmons (Hrsg.) (2002), S. 1–21.